

3.4.1

Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss der Hochschulleitung vom 4. April 2024.

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 5 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018, erlässt die nachfolgenden Richtlinien:

(Stand: 4. April 2024)

1 Rechtsgrundlagen

- Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023;
- Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie vom 22. Juni 2023;
- Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie vom 22. Juni 2023;
- Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Master Schulische Heilpädagogik vom 14. April 2020. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Heilpädagogische Früherziehung vom 14. April 2020;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Master Logopädie vom 2. November 2021;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Master Psychomotoriktherapie vom 8. November 2022;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Psychomotoriktherapie vom 3. Oktober 2023;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Logopädie vom 3. Oktober 2023;
- Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen vom 29. November 2022.

2 Grundsätze anrechenbare Leistungen

2.1 Auf alle Leistungstypen anwendbare Grundsätze

Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden, sofern für diese ein Leistungsnachweis vorliegt.

Eine Doppelanrechnung von ECTS-Kreditpunkten, d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben ECTS-Kreditpunkte in verschiedenen Bereichen des Studiengangs, ist nicht zulässig. Eine Anrechnung ein und desselben ECTS-Kreditpunktes kann nur einmal erfolgen.

Studierende, die von einem Studiengang der HfH ausgeschlossen wurden und sich nach Ablauf der Wartefrist (Karenzfrist) erneut an der HfH anmelden, unterstehen den Regelungen dieser Richtlinien. Im Rahmen des Studiums an der HfH erbrachte Leistungen können angerechnet werden, sofern das zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltende Curriculum dies zulässt (Äquivalenz der Leistungen). Diese Bestimmung gilt auch für Studierende, die sich nach Abbruch eines Studiengangs erneut an der HfH anmelden.

Zu den anrechenbaren Studienleistungen gehören auch Module oder Anteile einer vorangehenden Ausbildung an der HfH oder einer anderen Hochschule, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Erbrachte Studienleistungen, welche den Vermerk «erfüllt» oder einen gleichartigen Nachweis enthalten, können nicht an Leistungen angerechnet werden, die an der HfH mit einer Notenskala 1-6 bewertet werden.

2.2 Studienleistungen

Studienleistungen aus einem früheren Studium, die mindestens auf der entsprechenden Studienstufe (Bachelorstufe, Masterstufe) erbracht worden sind und für die eine Anrechnung beantragt wird, werden angerechnet, sofern:

- sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden;
- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt.

2.3 Bildungsleistungen

Bildungsleistungen umfassen nicht-formale Leistungen (Weiterbildung) und informelle Leistungen (validierte Berufspraxis), die ausserhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden und einen inhaltlichen Bezug zum angestrebten Studiengang aufweisen.

Die Anrechnung von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen ist möglich, sofern:

- sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden;
- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt.

Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können, wo diese anwendbar sind, gemäss den Reglementen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Kreditpunkten angerechnet werden. Weiterbildungen auf Tertiärstufe umfassen Nachdiplomkurse (NDK), Nachdiplomstudien (NDS), Certificate of Advanced Studies (CAS) und Master of Advanced Studies (MAS).

2.4 Abschlussarbeiten

Bachelor- und Masterarbeiten sind in der Regel an der HfH zu verfassen.

Studierende, die bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit verfasst haben, können die Anrechnung der entsprechenden Arbeit beantragen, sofern:

- die mit der Abschlussarbeit bearbeitete Fragestellung für die Erlangung des Diploms relevant ist;
- die Abschlussarbeit bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet wird;
- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt.

Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen kann die HfH vertraglich vereinbaren, dass Abschlussarbeiten, welche vorgängig als Teil von sonderpädagogischen Vertiefungsrichtungen verfasst wurden, angerechnet werden können. Die Anrechnung richtet sich in solchen Fällen nach der Vereinbarung mit der jeweiligen Hochschule.

3 Anrechnungsverfahren

3.1 Formen der Anrechnung

Erbrachte Studien- und Bildungsleistungen können individuell, pauschal oder sowohl individuell als auch pauschal angerechnet werden.

Abschlussarbeiten können individuell vollumfänglich angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllt sind.

3.1.1 Individuelle Anrechnungen

Studierende, die bereits Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten erbracht haben, haben die Möglichkeit, individuelle Anrechnungen zu beantragen.

3.1.2 Pauschale Anrechnungen

Studierende, die einen Bachelor- oder Masterabschluss in einem fachnahen Bereich absolviert haben, haben Anrecht auf eine Pauschalanrechnung ihrer bereits erbrachten Studienleistungen. Studierende, die Anrecht auf eine Pauschalanrechnung haben, können zusätzlich zur Pauschalanrechnung die individuelle Anrechnung weiterer Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten beantragen.

3.1.3 Kumulation der Anrechnungen

Eine kumulative Anrechnung von Studienleistungen (Ziff. 2.1), Bildungsleistungen (Ziff. 2.2) und Abschlussarbeiten (Ziff. 2.3) ist möglich, sofern keine Doppelanrechnung derselben ECTS-Kreditpunkte erfolgt.

3.2 Beschränkung der Anrechnungen

Beschränkungen der Anrechnungen sind möglich.

Die Regelungen zu den Beschränkungen in den einzelnen Studiengängen sind im Anhang (Ziff. 5) aufgeführt.

Ausgenommen von den Beschränkungen sind:

- Studierende, die ohne Unterbruch von einer anderen Ausbildungsinstitution in demselben Studienbereich und in einem Stadium, das die Beschränkung übersteigt, an die HfH wechseln;

- Fälle, in denen mit anderen Hochschulen abweichende vertragliche Vereinbarungen zur Anrechnung von Studienleistungen bestehen. In diesen genannten abweichenden Fällen können mehr ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

3.3 Zuständigkeit

Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen entscheidet die Studiengangsleitung.

3.4 Anrechnungsentscheide

Die Studiengangsleitung teilt den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung (Rechtsmittelbelehrung) mit, welche erbrachten Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden können.

Die Anrechnung erfolgt einzig im Hinblick auf das entsprechende Studium und ist nur in diesem Zusammenhang verbindlich.

Bei einem Verzicht auf den Studienplatz ist bei einer erneuten Anmeldung ein neuer Antrag zu stellen, welcher nach den zum Zeitpunkt des neuen Studienstarts geltenden Regelungen und der dann geltenden Praxis geprüft wird.

Die angerechneten Studienleistungen, Bildungsleistungen und vollumfänglich angerechneten Abschlussarbeiten werden bei Studierenden, welche das erste Semester absolvieren, im Leistungsausweis aufgeführt.

3.5 Einreichung des Antrags und Zeitpunkt der Prüfung

Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten können nach erfolgter Studienplatzzusage bei der Hochschuladministration elektronisch eingereicht werden. Für die Einreichung gilt die mit der Studienplatzzusage kommunizierte Frist. Gesuche, welche nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden nicht behandelt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Regel innert vier bis acht Wochen.

3.6 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.¹

Für die Prüfung von Studienleistungen, die an der HfH erbracht wurden, werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

3.7 Rechtsweg

Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich Einsprache beim Rektorat erhoben werden. Der Rechtsweg richtet sich nach §§ 23 ff. der Rahmenordnung.²

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Februar 2024 in Kraft und gelten für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2024.

¹ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

² Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018 (Rahmenordnung, Erlass Nr. 3).

5 Anhang

Regelungen zu den einzelnen Studiengängen:

5.1 EDK-erkannte Studiengänge

EDK-erkannte Studiengänge auf Bachelor- oder Masterstufe sind berufsbefähigend.

5.1.1 Bachelor-Studiengänge

EDK-erkannte Bachelor-Studiengänge der HfH sind:

- Bachelor Logopädie;
- Bachelor Psychomotoriktherapie.

Es können maximal 70 ECTS-Kreditpunkte Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten angerechnet werden.

Es können individuelle und pauschale Anrechnungen beantragt werden. Individuelle und pauschale Anrechnungen sind kumulierbar.

5.1.1.1 Individuelle Anrechnung von Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten

- max. 40 ECTS-Kreditpunkte von Studienleistungen;
- 10 ECTS-Kreditpunkte an Bachelor-Arbeit;
- max. 30 ECTS-Kreditpunkte von nicht-formalen Bildungsleistungen;
- max. 15 ECTS-Kreditpunkte von informellen Bildungsleistungen (validierte Berufspraxis).

5.1.1.2 Pauschale Anrechnung von Studienleistungen aus fachnahen Bereichen

Für Studierende des Bachelorstudiengangs Psychomotoriktherapie, die einen Bachelor- oder Masterabschluss in einem fachnahen Bereich absolviert haben, gilt eine Pauschalanrechnung von 60 ECTS Kreditpunkten. Fachnahe Bereiche sind:

- Schulische Heilpädagogik;
- Heilpädagogische Früherziehung;
- Klinische Heilpädagogik;
- Logopädie;
- Erziehungswissenschaften;
- Lehrdiplom Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II;
- Soziale Arbeit/Sozialpädagogik;
- Psychologie;
- Humanmedizin/Chiropraktik;
- Pflege;
- Physiotherapie;
- Ergotherapie;
- Osteopathie;
- Musik und Bewegung.

Für Studierende des Bachelor-Studiengangs Logopädie, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang in einem fachnahen Bereich absolviert haben, gelten nachfolgende Pauschal-Anrechnungen:

40 ECTS-Kreditpunkte in den fachnahen Bereichen:

- Schulische Heilpädagogik;
- Heilpädagogische Früherziehung;
- Psychomotoriktherapie.

30 ECTS-Kreditpunkte in den fachnahen Bereichen:

- Lehrdiplom Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I.

20 ECTS-Kreditpunkte in den fachnahen Bereichen

- Erziehungswissenschaften;
- Soziale Arbeit/Sozialpädagogik;
- Psychologie;
- Linguistik;
- Humanmedizin.

5.1.2 Master-Studiengänge

EDK-anerkannte Master-Studiengänge der HfH sind:

- Master Schulische Heilpädagogik;
- Master Heilpädagogische Früherziehung.

Es können maximal 50 ECTS-Kreditpunkte Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten angerechnet werden.

Es können individuelle Anrechnungen beantragt werden.

5.1.2.1 Individuelle Anrechnung von Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten

- max. 20 ECTS-Kreditpunkte von Studienleistungen;
- 20 ECTS-Kreditpunkte an Master-Arbeit;
- max. 30 ECTS-Kreditpunkte von nicht-formalen Bildungsleistungen;
- max. 10 ECTS-Kreditpunkte von informellen Bildungsleistungen (validierte Berufspraxis).

5.1.2.2 Pauschale Anrechnung von Studienleistungen

Für die berufsbefähigenden Masterstudiengänge sind keine fachnahen Bereiche definiert, die in eine Pauschalanrechnung münden.

5.1.2.3 Übergangsregelungen für Vereinbarung HfH mit PHZH

Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Sek I der Pädagogischen Hochschule Zürich PHZH ist die geltende Vereinbarung der HfH mit der PHZH betreffend Anrechnungen von Studienleistungen des Studiengangs Sekundarstufe I PHZH an den Master Schulische Heilpädagogik HfH anwendbar. Die Studiengangsleitung wendet die Vereinbarung in den betreffenden Fällen in Abweichung von diesen Richtlinien an.

5.2 Nicht EDK-anerkannte Studiengänge

5.2.3 Bachelorstudiengänge

Nicht EDK-anerkannte Bachelor-Studiengänge der HfH sind:

- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen

Der Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen ist berufsbefähigend.

Es können maximal 40 ECTS-Kreditpunkte Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten angerechnet werden.

Es können individuelle und pauschale Anrechnungen beantragt werden.

5.2.3.1 Individuelle Anrechnung von Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten

- max. 40 ECTS-Kreditpunkte von Studienleistungen;
- 10 ECTS-Kreditpunkte an Bachelor-Arbeit;
- max. 30 ECTS-Kreditpunkte von nicht-formalen Bildungsleistungen;
- max. 15 ECTS-Kreditpunkte von informellen Bildungsleistungen (validierte Berufspraxis).

5.2.3.2 Pauschale Anrechnungen DSGS-Kompetenz

Studierenden, welche eine nachweislich überprüfte DSGS-Kompetenz ausweisen, die das erforderliche Eintrittsniveau übersteigt, kann die Studiengangleitung eine Pauschalanrechnung im Bereich DSGS in Abweichung und ergänzend zur maximalen Anrechnung von Vorleistungen gewähren.

5.2.4 Master-Studiengänge

Nicht EDK-anerkannte Master-Studiengänge der HfH sind:

- Master Psychomotoriktherapie;
- Master Logopädie.

Die Berufsbefähigung wird auf Bachelorstufe erworben.

Es können maximal 50 ECTS-Kreditpunkte Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten angerechnet werden.

Es können individuelle Anrechnungen beantragt werden.

5.2.4.1 Individuelle Anrechnung von Studienleistungen, Bildungsleistungen und Abschlussarbeiten

- max. 20 ECTS-Kreditpunkte von Studienleistungen;
- 20 ECTS-Kreditpunkte an Master-Arbeit;
- max. 30 ECTS-Kreditpunkte von nicht-formalen Bildungsleistungen.

5.2.4.2 Pauschale Anrechnung von Studienleistungen

Für die berufsbefähigenden Masterstudiengänge sind keine fachnahen Bereiche definiert, die in eine Pauschalanrechnung münden.

5.2.4.3 Zulassung zum Masterstudium ohne berufsbefähigenden Abschluss

Eine Zulassung zum Masterstudium ohne berufsbefähigenden Abschluss ist für den Masterstudiengang Psychomotoriktherapie über ein kompetenzorientiertes Assessment möglich.

Die Studierenden erhalten eine Auflage zur Erlangung der Berufsbefähigung. Die Auflage ist auf max. 50 ECTS-Kreditpunkte beschränkt.